

# **Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)**

Erlass des Sozialministeriums  
Vom 17. Dezember 1999 - IX 530a - 80.222.22  
Amtsblatt Nr.3 2000 S. 82

## **A) Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen nach § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

## **B) Ziel und Inhalt der Beratung**

1. Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.

Die Beratung geht von der Verantwortung der Frau aus und ist ergebnisoffen zu führen. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden.

2. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Hierzu umfasst die Beratung:
  - das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächsbereitschaft erzwungen wird.
  - jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
  - das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

3. Die Beratung unterrichtet auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

### **C) Durchführung der Beratung**

1. Die ratsuchende Schwangere im Schwangerschaftskonflikt ist unverzüglich zu beraten.
2. Die schwangere Frau kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
3. Die Beratung ist für die schwangere Frau und die nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 SchKG hinzugezogenen Personen unentgeltlich.
4. Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung des Gespräches für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
5. Wartezeiten für ratsuchende, schwangere Frauen sind möglichst zu vermeiden. Die Beratungsstellen haben weitere Beratungstermine, soweit erforderlich, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
6. Auf Wunsch oder mit Einwilligung der schwangeren Frau können am Beratungsgespräch auch Personen teilnehmen, die zur Bewältigung der Not- und Konfliktsituation beitragen können. Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der schwangeren Frau
  - a) andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
  - b) Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder,
  - c) andere Personen, insbesondere der Vater (Erzeuger) sowie nahe Angehörige zur Beratung hinzuzuziehen.
7. Die Beschäftigten und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle im Sinne dieser Richtlinien sind über die Beratung und deren Inhalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Träger der Beratungsstelle hat deren Beschäftigte und Beauftragte über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) und ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO) zu unterrichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Für als Beratungsstelle anerkannte Ärztinnen und Ärzte gelten ergänzend die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen.

### **D) Dokumentation**

1. Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren über die Tatsache, dass eine Beratung nach den §§ 5,6 SchKG stattgefunden hat, eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die schwangere Frau auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleibt.

2. Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218 a Abs. 1 StGB vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.
3. Die beratende Person hat in einer Weise, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen und der zum Beratungsgespräch zugezogenen weiteren Personen ermöglicht, über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen, in der der wesentliche Inhalt der Beratung und die angebotenen Hilfsmaßnahmen festgehalten werden.  
Die Aufzeichnungen sind in den Beratungsstellen aufzubewahren und auf Anforderung dem Sozialministerium zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und dem Sozialministerium bis zum 30. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

In einer statistischen Übersicht ist dem Sozialministerium Auskunft zu geben über:

- die Anzahl der ratsuchenden Frauen
- die Anzahl der Beratungsgespräche
- die für den Abbruch genannten wesentlichen Gründe
- die angebotenen Hilfsmaßnahmen.

## **E) Anerkennung von Beratungsstellen**

1. Anforderungen an die persönliche und fachliche Befähigung der beratenden Personen:

### 1.1. Ärzte als Beratungsstellen müssen über

- eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit,
- Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem und psychosozialem Gebiet,
- Kenntnisse der möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder und
- den schriftlichen Nachweis der Teilnahme an vom Sozialministerium anerkannten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

verfügen.

- 1.2 In anderen Beratungsstellen müssen die Beratungsfachkräfte über Erfahrungen in der Beratung verfügen, mit Hilfen vertraut und beim Träger fest angestellt sein.

Als Beratungsfachkräfte gelten staatlich anerkannte:

- Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter,
- Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen,
- Diplompädagoginnen/ Diplompädagogen (Fachrichtung Sozialpädagogik)
- Diplompsychologinnen/ Diplompsychologen

- Ärztinnen/Ärzte, die die Voraussetzungen nach Abschnitt E.1.1 dieser Richtlinie erfüllen
- Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung mit einer vom Sozialministerium anerkannten Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung.

## 2. Sachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen :

### 2.1. Eine Beratungsstelle wird nur anerkannt, wenn ihr Träger

- eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehört.  
Diese Voraussetzung gilt nicht bei der Anerkennung eines Arztes als Beratungsstelle.
- Gewähr für eine den in Abschnitt B - D festgelegten Anforderungen entsprechende Tätigkeit der Beratungsstelle, die gegebenenfalls erforderliche Hinzuziehung ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildeter Fachkräfte und die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, bietet.
- die erforderliche fachspezifische Fortbildung und Supervision für die in der Beratung tätigen Mitarbeiter sicherstellt.  
Als Beratungsstelle anerkannte Ärzte haben sich zu verpflichten, ihre Kenntnisse, insbesondere in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den jeweiligen Entwicklungen anzupassen und zu diesem Zweck an entsprechenden Informations-, Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Über Ausnahmen entscheidet das Sozialministerium.

- 2.2. Die Anzahl beratender Personen muss so bemessen sein, dass ein Beratungsgespräch nicht unter Zeitdruck steht.
- 2.3. Die Beratungsstelle muss über die zur sachgemäßen Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügen.
- 2.4. Die Beratungsstelle darf mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen. Er darf auch nicht der Beratungsstelle angehören, die die Beratung durchgeführt hat.
- 2.5. Die Beratungsstelle muss an mehreren Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten und von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar

sein. Öffnungszeiten und Fernsprechanchlüsse sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

2.6. Die Beratungsstelle soll im Bedarfsfall Außensprechstunden ermöglichen. Die Beratungsarbeit sollte auf Komm- und Gehstruktur orientiert sein.

2.7. Der Datenschutz muss gewährleistet sein.

## **F) Anerkennungsverfahren**

1. Für die Anerkennung von Beratungsstellen ist das Sozialministerium zuständig.
2. Beratungsstellen werden auf schriftlichen Antrag des Trägers der Beratungsstelle anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Abschnitt E dieser Richtlinien erfüllen. Dies ist dem Sozialministerium nachzuweisen. Die Antragsunterlagen müssen eine schriftliche Versicherung sowohl des Antragstellers als auch der beratenden Personen enthalten, dass die Beratung gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz durchgeführt wird.
3. Bei Einstellung einer neuen Beratungsfachkraft ist die Anerkennung als Beratungsfachkraft formlos zu beantragen.  
Dem formlosen Antrag sind beizufügen:
  - Ausbildungs- und Qualifikationsunterlagen
  - bisheriger beruflicher Werdegang
  - Nachweis über eine Zusatzausbildungen auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung bzw. Vorlage einer verbindlichen Anmeldebestätigung und ggf. einer Bestätigung des jeweiligen Bildungsträgers über die Befähigung zur Durchführung dieser Beratung.
4. Dem Antrag auf Anerkennung soll ein Votum des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt beigefügt werden.
5. Nebenbestimmungen
  - 5.1. Der Anerkennung können Nebenbestimmungen beigefügt werden.
  - 5.2. Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nachträglich weggefallen sind oder wenn eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.
  - 5.3. Die Anerkennung wird auch widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Beratungsstelle oder die Beratungsstelle auf die Anerkennung verzichtet oder wenn die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Die Anerkennung ergeht mit der Auflage, dass Verzicht, Einstellungen und Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, dem Sozialministerium unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind.

6. Anerkennung, Aufhebung und Erlöschen der Anerkennung werden im Amtsblatt M-V öffentlich bekannt gemacht.

### **G) Finanzielle Förderung**

Die Anerkennung einer Beratungsstelle oder einer Beraterin bzw. eines Beraters begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen des Landes.

### **H) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 27. November 1996 für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) aufgehoben.